

**Bericht über die Maßnahmen  
des Gleichbehandlungsprogramms der**



**und**



**im Zeitraum  
01. Januar - 31. Dezember 2024**

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG  
Am Blauen Bock 1  
39104 Magdeburg

Netze Magdeburg GmbH  
Franckestraße 8  
39104 Magdeburg

## **Gliederung**

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts</b>	<b>3</b>
<b>I. Organisatorische Maßnahmen</b>	<b>3</b>
<b>II. Informatorische Maßnahmen</b>	<b>6</b>
<b>Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts</b>	<b>8</b>
<b>I. Gleichbehandlungsmanagement</b>	<b>8</b>
<b>II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms</b>	<b>9</b>
<b>1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation</b>	<b>9</b>
<b>2. Netznutzungsentgelte</b>	<b>9</b>
<b>3. Netzzugang</b>	<b>10</b>
<b>4. Grund-/Ersatzversorgung</b>	<b>10</b>
<b>5. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren</b>	<b>11</b>
<b>6. Messstellenbetrieb</b>	<b>12</b>
<b>7. Redispatch 2.0</b>	<b>12</b>
<b>8. Netzanschluss</b>	<b>13</b>
<b>9. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen</b>	<b>14</b>
<b>10. Kommunale Wärmeplanung</b>	<b>15</b>
<b>11. Umsetzung EEG/KWK-G</b>	<b>16</b>
<b>III. Schulungen</b>	<b>16</b>
<b>IV. Überwachung</b>	<b>17</b>
<b>V. Ausblick</b>	<b>18</b>

## **Präambel**

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) sowie die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend NMD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der NMD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2025 vorgelegt und ist auf der Internetseite der SWM sowie der NMD unter folgenden Links veröffentlicht und mit dem Suchbegriff „Gleichbehandlung“ auffindbar:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <https://www.netze-magdeburg.de/netzgesellschaft/bericht-zum-gleichbehandlungsprogramm/>

## **Teil A:**

### **Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts**

#### **I. Organisatorische Maßnahmen**

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs Strom bildet die in Teil A des Gleichbehandlungsberichts dargestellte Aufbauorganisation.

Die SWM und die NMD bilden zusammen ein vertikal integriertes Unternehmen. Als vertikal integriertes Unternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden am Elektrizitätsverteilungsnetz besteht die Verpflichtung zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und buchhalterischen Entflechtung. Die NMD

nehmen dabei nach wie vor die Funktion eines in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom gemäß § 7 Abs. 1 EnWG wahr.

Der vormals im EnWG definierte Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ wurde auf Grund der Entscheidung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021 in § 3 Nr. 38 EnWG in den Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ geändert. Die erfolgte Gesetzesänderung hat aber keine Auswirkungen auf die Unternehmensgruppe der SWM. Zum einen existieren keine Gesellschaften mit Sitz außerhalb der europäischen Union, zum anderen ergeben sich auch im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der Regelung keine Auswirkungen.

Zudem sind die NMD in ihrem Netzgebiet grundzuständiger Messstellenbetreiber für Strom gemäß § 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die NMD sind nach wie vor weder Eigentümerin noch Betreiberin von Ladeeinrichtungen für Elektromobile, von Energiespeichereinrichtungen im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG oder von Photovoltaikanlagen. Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ist aktuell konkret weder bei der SWM noch bei NMD geplant.

Die organisatorische Ausgestaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 6a, 6b, 7 und 7a EnWG. Änderungen des Netzgebietes der NMD gab es im Berichtszeitraum nicht.

Detailinformationen zu den Netzstrukturen des Elektrizitätsverteilernetzes der NMD finden sich auf der Internetseite unter <https://www.netze-magdeburg.de/netzinformationen>. Diese Daten werden jährlich aktualisiert.

Im Zusammenhang mit einer **Anpassung des Dienstleistungsvertrages** wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten die in dem Vertrag enthaltenen Regelungen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebs geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Dienstleistungsvertrag sowie der zwischen NMD und SWM bestehende Pachtvertrag entflechtungskonform ausgestaltet sind. Der NMD stehen insoweit umfassende Weisungsrechte zu, sodass auch die Unabhängigkeit der NMD nicht unzulässig beeinflusst wird. Die Verträge enthalten darüber hinaus Verpflichtungen zur Einhaltung der informationellen und operati-

onellen Entflechtung. Durch die Laufzeitregelung ist zudem sichergestellt, dass die NMD durch die Kündigungsfristen nicht eingeschränkt werden. Schließlich hat auch eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages keine Auswirkungen auf die Laufzeit des zwischen SWM und NMD bestehenden Pachtvertrages.

Im Zusammenhang mit der Erschließung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes in der Landeshauptstadt Magdeburg hat die SWM 50 % der Anteile der **Netzgesellschaft „High Tech Park Magdeburg“** erworben. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerks zur Versorgung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes. Es ist geplant, das zu errichtende Umspannwerk zum Betrieb an die Mitgesellschafterin zu verpachten. An der entflechtungskonformen Ausgestaltung der entsprechenden Pacht- und Dienstleistungsverträge wird der Gleichbehandlungsbeauftragte intensiv beteiligt sein.

Eine umfangreiche organisatorische Änderung hat sich durch die **Umstrukturierung im kaufmännischen Bereich** ergeben. Aus den zwei bisherigen Fachbereichen „Finanz/Controlling“ (FC) und „Organisation/Datenverarbeitung“ (OD) entstanden zum 01.01.2024 drei neue Fachbereiche. Dem Bereich „Finanz- und Rechnungswesen“ (FR) sind die Sachgebiete Finanzwesen, Rechnungsprüfung, Anlagen- und Finanzbuchhaltung sowie Steuern zugewiesen. Im Bereich „Informations- und Datenmanagement“ (ID) werden die Vorgänge zum Informations- und Datenmanagement, Rechenzentrum, IT-Kundenservice, IT-technische Prozesse und SAP abgebildet. In dem neuen Bereich „Unternehmensentwicklung und Beteiligungsmanagement“ (UB) gibt es die Sachgebiete Controlling sowie Beteiligungsmanagement und Betriebsführungen sowie ein neues Sachgebiet „Portfolio-, Organisations- und Prozessmanagement“.

Im Berichtszeitraum hat sich eine **Veränderung in der Geschäftsführung** der SWM ergeben. Als neuer kaufmännischer Geschäftsführer wurde zum 01.07.2024 Herr Markus Janscheidt vom Aufsichtsrat bestellt. Er tritt die Nachfolge des bisherigen kaufmännischen Geschäftsführers, Herrn Carsten Harkner, an.

Unbundlingrelevante Änderungen haben sich weder durch die dargestellte organisatorische Umstrukturierung noch durch den Wechsel in der Geschäftsführung ergeben. Insbesondere bestehen nach wie vor keine Doppelfunktionen von Per-

sonen, die mit Leitungsaufgaben für die NMD betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen.

Die konkrete Aufbauorganisation der SWM und der NMD ist in den für die Bundesnetzagentur beigefügten Organigrammen ersichtlich.

## **II. Informativische Maßnahmen**

Sämtliche sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation ergebenden Änderungen der Prozesse und Datenformate wurden vollständig und fristgerecht umgesetzt. Im Berichtszeitraum gehörte dazu insbesondere die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem MsbG geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (BK6-24-174). Nach derzeitigem Stand wird eine fristgerechte Umsetzung und Implementierung erfolgen.

Die Umsetzung der aus der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-21-282 folgenden Änderung der Marktkommunikation auf das neue Format AS4 haben wir fristgerecht vorgenommen. Auf Grund der Tatsache, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Marktteilnehmern u. a. wegen fehlender Zertifikate die Anforderungen nicht rechtzeitig umsetzen konnten, bestand die Gefahr eines Marktzusammenbruchs, da diese nicht mehr an der Marktkommunikation hätten teilnehmen können. Wir haben daher entschieden, zunächst eingehende Nachrichten sowohl als E-Mail als auch als AS4-Nachrichten zu verarbeiten. Darüber hinaus wurde täglich automatisch ermittelt, ob einzelne Marktteilnehmer zwischenzeitlich eine AS4-konforme Kommunikation umsetzen. Für diese wurde die Kommunikation dann auf den ausschließlichen Übertragungsweg AS4 umgestellt. Diese Vorgehensweise entspricht der Mitteilung Nr. 45 der Bundesnetzagentur vom 17.09.2024.

Die Bundesnetzagentur hat am 21.03.2024 die „Festlegung zur Umsetzung eines beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsels in 24 Stunden“ (BK6-22-024) erlassen, die neben der Umsetzung der EU-Vorgaben für den 24-Stunden-Lieferantenwechsel auch eine komplette Neustrukturierung der Stammdatenprozesse enthält. Trotz offener Kritik aus dem Markt hat die Bundesnetzagentur

zunächst an der Frist für die Umsetzung 04.04.2025 festgehalten. Vor diesem Hintergrund haben wir enorme Anstrengungen unternommen und entsprechende Kapazitäten sowohl intern als auch bei externen Beratern gebunden, um mit Auslieferung der Software die erforderlichen Umstellungen der Prozesse und Systeme möglichst fristgerecht sicherstellen zu können. Dies wäre aber zum 04.04.2025 aufgrund fehlender Implementierungs- und Testzeiten nach Auslieferung der Funktionalitäten durch die Softwareanbieter ausgeschlossen gewesen. Die Verschiebung des Termins auf den 06.06.2025 begrüßen wir ausdrücklich und gehen aktuell auch davon aus, dass bis zu diesem Termin die funktionalen Anforderungen sichergestellt werden können. Eine Absicherung von Massentests insbesondere auch unternehmensübergreifend, wie sie für eine solche Änderung bei einer geordneten Prozess- und IT-Umstellung eigentlich erforderlich wäre, hätte aber mindestens einer Verschiebung auf den 01.10.2025 bedurft. Dies sollte künftig unbedingt berücksichtigt werden, um Prozessstabilität und -effizienz sicherstellen zu können, die auch bestimmend für den Endkundenpreis und die Kundenzufriedenheit sind.

Wie bereits im letzten Bericht kurz dargestellt, haben wir ein Projekt gestartet, um das bestehende ISU durch S/4 HANA Utilities zu ersetzen und dabei die von SAP angebotene Marktkommunikationscloud zu nutzen. Damit soll es einerseits möglich sein, durch Re-Standardisierungen auf Anforderungen schneller und kostengünstiger reagieren zu können. Andererseits sollen nach nun mehr langjährigem Betrieb des bisherigen Systems grundlegende konzeptionelle Ansätze überdacht und ggf. verändert werden. So haben wir bisher z. B. für mehrere Unternehmen in einem System gearbeitet und diese durch Buchungskreise getrennt. Künftig werden wir eine Trennung auf Mandantenbasis sowohl in Bezug auf die jeweiligen Markttrollen als auch die von uns betreuten Unternehmen vornehmen. Eine Produktivsetzung ist für das Jahr 2026 geplant.

An der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des bestehenden Berechtigungskonzeptes gab es keine Änderungen. Insoweit verweisen wir hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Berechtigungskonzeptes auf die Vorjahresberichte.

## **Teil B:**

# **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

## **I. Gleichbehandlungsmanagement**

Gleichbehandlungsbeauftragter der SWM und NMD:

Herr Dr. Gisbert Steden  
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG  
Am Blauen Bock 1  
39104 Magdeburg

Der Gleichbehandlungsbeauftragte handelt weisungsfrei und ist als Leiter des Bereichs „Recht, Liegenschaften und Versicherungen“ (RL) der Geschäftsführung der SWM direkt unterstellt. Er hat ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung der SWM und der NMD. Von den Geschäftsführungen und den Bereichsleitern wird er regelmäßig hinzugezogen, um Änderungen an Geschäftsprozessen, neue Strukturen oder Geschäftsmodelle hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben zu bewerten.

Die Mitarbeiter haben über die bekannten Kontaktdaten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Als Mitglied verschiedener Gremien des BDEW und VKU, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, ist eine ständige fachliche Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleistet. Am 18. und 19.09.2024 nahm ein Vertreter des Gleichbehandlungsbeauftragten am Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte teil. Neben dem Feedback der Bundesnetzagentur zu den vergangenen Berichten waren Schwerpunkte u. a. die kommunale Wärmeplanung, die Rentabilitätskontrolle des Verteilnetzbetreibers sowie aktuelle Entwicklungen und Umsetzungen des § 14a EnWG.

Änderungen und Ergänzungen am Gleichbehandlungsprogramm der SWM und NMD erfolgten im Berichtszeitraum nicht.



## **II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Rechtsauffassungen zugrunde gelegt.

### **1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation**

Wie bereits im Bericht des letzten Jahres dargestellt, haben wir die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsprozessdokumentation auf einen zweijährigen Turnus umgestellt. Daher erfolgte im Berichtszeitraum keine Überprüfung. Bei der nächsten turnusmäßigen Überprüfung wird die Anpassung der dokumentierten Geschäftsprozesse an die dargestellten organisatorischen Änderungen der Fachbereiche einen besonderen Schwerpunkt bilden.

### **2. Netznutzungsentgelte**

Auch in diesem Berichtszeitraum erfolgte die Veröffentlichung und elektronische Übersendung der voraussichtlichen und endgültigen Preisblätter fristgerecht. Nach wie vor bestehen bei der Entgeltbildung keine Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Die gegebenen Verantwortlichkeiten und Informationswege sind innerhalb des Prozesses klar und entflechtungskonform geregelt sowie in der entsprechenden Geschäftsprozessdokumentation umfassend niedergelegt, sodass im Ergebnis ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten gemäß § 6a Abs. 2 EnWG gewährleistet ist.

Im Berichtszeitraum wurde keine weitere Vereinbarung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV abgeschlossen. Die vorliegenden Vereinbarungen fallen auch nach erneuter Änderung der Festlegung der Bundesnetzagentur durch den Beschluss BK4-22-089A02 vom 18.06.2024 nicht in den Anwendungsbereich der Festlegung.

### **3. Netzzugang**

Der Netzzugang im Netzgebiet der NMD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 festgelegten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Im Berichtszeitraum musste einem Netznutzer der Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag gekündigt werden. Grund hierfür war die Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 20 Abs. 2 EnWG unverzüglich vom Entzug des Netzzugangs in Kenntnis gesetzt.

### **4. Grund-/Ersatzversorgung**

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG haben die NMD fristgerecht zum 01.07.2024 den Grundversorger für ihr Netzgebiet der allgemeinen Versorgung festgestellt und entsprechend zum 30.09.2024 im Internet veröffentlicht sowie der zuständigen Behörde mitgeteilt. Auch für die weiteren im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandenen Netze der allgemeinen Versorgung erfolgte die Feststellung des Grundversorgers durch die zuständigen Netzbetreiber. Im Ergebnis sind die SWM für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Grund- und Ersatzversorger für die Belieferung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung.

Wie schon die Vorinstanz (OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2023, Az. 5 U 1/22) hat sich der BGH u. a. mit der entflechtungsrelevanten Frage der bilanziellen Zuordnung von Marktlokationen (Entnahmestellen) von Letztverbrauchern oberhalb der Niederspannung beschäftigt. Der BGH führt dazu aus, dass der Netzbetreiber zur Wahrung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Stromnetzen Marktlokationen von Letztverbrauchern nicht ohne sachlichen Grund dem Bilanzkreis eines bestimmten Lieferanten zuordnen darf. Zur diskriminierungsfreien Nutzung nach § 20 Abs. 1 EnWG gehöre auch, dass Marktlokationen von Letztverbrauchern nicht ohne sachlichen Grund dem Bilanzkreis eines bestimmten Lieferanten zugeordnet und die entsprechenden Kundendaten diesen übermittelt werden. Maßgeb-

lich dafür sei, welcher Energieversorger auf Grundlage eines vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses für die Stromlieferung an dieser bestimmten Lieferstelle zuständig ist. Besteht für Entnahmestellen kein Lieferverhältnis und droht deshalb eine Versorgungslücke, sei eine diskriminierungsfreie Zuordnung nach sachlichen Kriterien erforderlich. Leitet der Netzbetreiber die vorliegenden Kundendaten einem bestimmten Versorgungsunternehmen im Zuge einer ohne sachlichen Grund erfolgten Zuordnung von Marktlokationen zu seinem Bilanzkreis weiter, verletze er damit zugleich das Vertraulichkeitsgebot nach § 6a Abs. 1 EnWG. Eine erneute Prüfung unserer Prozesse und Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverträge hat ergeben, dass auch unter Beachtung der vom BGH aufgestellten Prämissen in diesen Fällen keine automatische Zuordnung der Marktlokation zum Grund-/Ersatzversorger erfolgt. Eine Zuordnung erfolgt nur dann, wenn eine ordnungsgemäße Netzanmeldung durch den Grund-/Ersatzversorger vorliegt. Anderenfalls wird – soweit der Letztverbraucher wie in derartigen Konstellationen üblich, keinen Grundversorgungsanspruch hat – die Unterbrechung der Anschlussnutzung veranlasst. Eine entsprechend klarstellende Regelung wurde in die maßgeblichen Vertragsbestimmungen aufgenommen.

Auch nach der Entscheidung des BGH bleiben viele Fragen hinsichtlich der richtigen bilanziellen Zuordnung derartiger Entnahmestellen unbeantwortet. Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden rechtlichen Unsicherheiten und der mitunter erheblichen wirtschaftlichen Relevanz in Fällen von etwaigen erforderlichen Unterbrechungen der Anschlussnutzung, wäre eine gesetzliche Regelung analog der Bestimmung des § 38 EnWG auch für Entnahmestellen oberhalb der Niederspannung wünschenswert. Obwohl zunächst im Gesetzentwurf enthalten, wurde die vorgesehene Bestimmung des § 38a EnWG-E vor der Verabschiedung des Gesetzes wieder gestrichen.

## **5. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsverfahren**

Im Berichtszeitraum wurden durch die Schlichtungsstelle Energie e. V., die Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern keine begründeten Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Die NMD waren im Berichtszeitraum als Netzbetreiber zu 5 Schlichtungsverfahren als Beteiligte hinzugezogen, um an der Aufklärung des

Sachverhaltes mitzuwirken. Soweit diese Verfahren inzwischen beendet sind, wurde keine Fallpauschale gegenüber der NMD gefordert. Dies zeigt deutlich, dass die bei SWM und NMD getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

## **6. Messstellenbetrieb**

Die NMD sind in ihrem Netzgebiet weiterhin grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 4 MsbG. In dieser Eigenschaft übernehmen die NMD den sog. Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme und haben hierfür entsprechende Messentgelte veröffentlicht.

Mit Stand 31.12.2024 wurden von insgesamt 177.845 Messstellen 83.737 mit modernen Messeinrichtungen und 2.325 Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die aktuell geltenden Fristen zur verpflichtenden Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen eingehalten werden. Ob und inwieweit die geplanten Änderungen des MsbG eine Änderung unserer Rollout-Strategie erfordern und ob sich daraus möglicherweise prozessuale Änderungen ergeben, ist ggf. im folgenden Berichtszeitraum zu prüfen.

Derzeit ist der Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen prozesstechnisch so organisiert, dass die Einhaltung der Ankündigungsfrist von drei Monaten gemäß § 37 Abs. 2 MsbG eingehalten wird.

## **7. Redispatch 2.0**

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Jahr 2024 keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EnWG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung seitens vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG. Sollten entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, ist nach wie vor sichergestellt, dass die im Leitfaden des BDEW/VKU für die Zusammenarbeit von vor- und nachgelagerten Stromnetzbetreibern im Rahmen der Kaskade (Kaskaden-Leitfaden 5.0) sowie die Vorgaben zur technischen Um-

setzung der Kaskade gemäß VDE/FNN Anwendungsregel (AR-4140) niedergelegten Maßgaben eingehalten werden.

Die Umsetzung und Implementierung der Vorgaben zum Redispatch 2.0 erfolgt gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und den Prozessbeschreibungen des BDEW. Die zugrunde liegenden Prozesse, wie die Anreicherung von Stammdaten, Prognoseberechnungen, Netzzustandsberechnungen sowie die Erstellung und der Empfang von Planungsdaten werden von den NMD durchgeführt. Bisher gab es keine entsprechenden Abrufe zum Redispatch. Diskriminierungspotenzial war folglich insoweit nicht vorhanden.

## **8. Netzanschluss**

Im Berichtszeitraum haben die NMD ihre technischen Anschlussbedingungen für Anschlüsse in der Niederspannung (TAB NS) geändert. Aufgrund der mit dem Solarpaket 1 geänderten gesetzlichen Bestimmungen des § 19 EnWG verzichteten die NMD bis auf Weiteres auf die Veröffentlichung eigener Ergänzungen zu den Technischen Anschlussbedingungen. Die Änderungen sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten und wurden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht und der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 18.12.2024 angezeigt. Zudem werden die TAB auf der gemeinsamen Internetplattform der Stromnetzbetreiber „VNB digital“ für alle Netzkunden transparent bereitgestellt.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen des sog. „Osterpakets“ und „Solarpakets“ hat die Bundesregierung den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschärft und Vorgaben für Netzbetreiber zur Standardisierung und Digitalisierung für den Anschluss von Verbrauchern in Niederspannung erlassen. Nach §§ 6, 19 NAV besteht die Verpflichtung, den gesamten Prozess der Netzanschlussbeauftragung für Verbrauchsanlagen ab dem 01.01.2024 digital anzubieten. Das bedeutet, dass Anschlussnehmer in der Lage sein sollen, ihre Netzanschlüsse online zu beantragen und zu verwalten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht ab dem 01.01.2025 gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 auch für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW. Die Umsetzung und Implementierung des sog. Netzanschlussportals erfolgten fristgerecht. Der

Gleichbehandlungsbeauftragte war dabei intensiv eingebunden und konnte rechtzeitig auf die entflechtungskonforme Ausgestaltung Einfluss nehmen.

## **9. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG**

Die Bundesnetzagentur hat zur Umsetzung des § 14a EnWG Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzan-  
schlüssen sowie zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchsein-  
richtungen beschlossen, welche seit dem 01.01.2024 in Kraft getreten sind.

Die Festlegungen sollen eine schnelle und versorgungssichere Integration von Wärmepumpen, privaten Ladeeinrichtungen und Batteriespeichern sicherstellen. Da das Niederspannungsnetz jedoch noch nicht uneingeschränkt dafür ausgelegt ist, erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit, anhand von Leistungsbegren-  
zungen zeitweise Überlastungen zu vermeiden. Den Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wird dafür im Gegenzug eine Netzentgeltreduzierung gewährt, wobei im Fall eines Steuerungseingriffs immer eine Mindestleistung für den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Verfügung stehen muss. Da netzorientierte Steuerungsmaßnahmen vermieden werden sollen, müs-  
sen Netzbetreiber nach erfolgten Eingriffen entsprechende Maßnahmen in der Netzausbauplanung folgen lassen. Auf Grund des bei der Leistungssteuerung von Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bestehenden Diskriminierungspotenzials war der Gleichbehandlungsbeauftragte von Anfang an bei der Umsetzung der neuen Regelungen eingebunden. Unter anderem hat er dabei den zuständigen Fachbereich bei der entflechtungskonformen Darstellung der maßgeblichen Regelungen für die Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrich-  
tungen auf der Internetseite der NMD unterstützt.

Den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG haben wir standardmäßig in den Prozess Netzananschluss unter Nutzung des Netzananschlussportals integriert.

## 10. Kommunale Wärmeplanung

Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vom 20.12.2023 werden Vorgaben für die Wärmeplanung gemacht, die bei der kommunalen Wärmeplanung zu berücksichtigen sind. Für die Landeshauptstadt Magdeburg soll erstmalig eine kommunale Wärmeplanung erstellt werden, welche den aktuellen und prognostizierten Wärmebedarf abbildet. Diese soll eine verbindliche Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Wärmeversorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg bilden. Mit der Erstellung des kommunalen Wärmeplans hat die Landeshauptstadt Magdeburg die SWM beauftragt. Die Projektleitung für die SWM liegt im Bereich „Netzbetrieb Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung“ (NB). Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg haben die SWM einen externen Dienstleister beauftragt und mit diesem eine umfassende Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen. Hintergrund ist, dass, soweit im Rahmen der Wärmeplanung vom Netzbetreiber Informationen zur Verfügung gestellt werden, die das Netz oder an das Netz angeschlossene Kunden betreffen, die gesetzlichen Bestimmungen nach § 6a EnWG zu beachten sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist u. a. dadurch sichergestellt, dass die Datenerhebung ausschließlich auf der gesetzlichen Grundlage des § 15 Wärmeplanungsgesetz und der dazugehörigen Anlage 1 erfolgt. Dabei ist gemäß § 10 Abs. 2 WPG sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten erhoben und die Datenerhebung im Übrigen aggregiert erfolgt. Der Kommune als planungsverantwortliche Stelle werden diese Daten nicht direkt zur Verfügung gestellt. Der Landeshauptstadt Magdeburg wird ausschließlich das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung übergeben, welches die zuvor erhobenen Daten nicht unmittelbar abbildet, sondern grundsätzlich nur die aus den Daten abgeleiteten Ergebnisse enthält. Intern ist durch Zugriffsberechtigungen sichergestellt, dass die wettbewerblichen Bereiche und Fachabteilungen keinen Zugriff auf die Daten der Wärmeplanung haben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war von Beginn an in das Projekt einbezogen und konnte somit auf eine entflechtungskonforme Umsetzung hinwirken.

## **II. Umsetzung EEG/KWK-G**

Ein Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum auf der Umsetzung der sich durch das am 16.05.2024 in Kraft getretene Solarpaket 1 ergebenden Änderungen und der Implementierung dieser Änderungen in die bestehenden Prozesse. Anpassungsbedarf ergab sich dabei insbesondere durch die Änderung beim Netzanschluss von Anlagen gemäß § 8 Abs. 5 EEG 2023 und hinsichtlich der Vereinfachung für sog. „Steckersolargeräte“ nach § 8 Abs. 5a EEG 2023. Zudem erreichten den Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum mehrere Anfragen, insbesondere auf Grund bestehender Unsicherheiten, die aus den aktuellen Gesetzesnovellen herrühren. Beispielhaft seien an dieser Stelle Anfragen zu folgenden Themen genannt:

- Zusammenfassung von Anlagen nach § 9 Abs. 3 bzw. 24 Abs. 1 EEG 2023,
- Erforderliche Nachweise für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen,
- Geforderte Qualifikation von Anlagenbetreibern für die Vornahme des Anschlusses von Anlagen (Installateurverzeichnis),
- Sanktionen bei Verstößen nach § 52 EEG 2023,
- Begrenzung der Einspeiseleistung von PV-Anlagen,
- Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) beim Anschluss von Batteriespeichern nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20.12.2023 Az. 3 Kart 183/23.

Gemeinsam mit den anfragenden Fachabteilungen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Bewertung des Sachverhalts vorgenommen und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet, sodass im Ergebnis die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Geschäftsprozesse sichergestellt werden konnte.

## **III. Schulungen**

Seit Beginn der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen werden regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Aktuell wird unter Nutzung des elektronischen Unterweitungstools „Auditor online“ den betreffenden Mitarbeitern eine Schulung zum



Gleichbehandlungsprogramm verpflichtend auferlegt. Hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterweisungstools verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann jederzeit eine Auswertung der absolvierten Schulungen abrufen und ggf. gezielt auf die Erledigung der Unterweisung hinwirken.

#### **IV. Überwachung**

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum gab es neben den bereits oben dargestellten Maßnahmen u. a. Anfragen zu folgenden Themen:

- Veröffentlichung von Hinweisen zur Umlagenprivilegierung im Internet,
- Diskriminierungsfreie Gewährung des Kommunalrabatts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
- Diskriminierungsfreie Umsetzung hinsichtlich der Erhebung von Konzessionsabgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG,
- Umsetzungsfragen zur Auslegung des Begriffs der Kundenanlage unter Einbeziehung der Entscheidung des EUGH vom 28.11.2024.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie den gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten Umsetzung unterstützen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

## V. Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum wird ein Schwerpunkt auf der Überprüfung der Geschäftsprozessdokumentation zum entflechtungskonformen Verhalten liegen. Zudem wird der Gleichbehandlungsbeauftragte die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und im Hinblick auf die Vorgaben der Entflechtungsbedingungen bei Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Stromnetzbetriebs beratend unterstützen. Besondere Beachtung wird dabei dem Rollout von intelligenten Messsystemen zukommen.

Magdeburg, den 26.03.2025

Dr. Gisbert Steden  
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Pietsch  
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Fedorczuk

Janscheidt

Hilling  
Netze Magdeburg GmbH